

## **Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „BÜ Roggenhofweg - Kerken - Rückbau“, Bahn-km 74,166 bis 74,166 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 25.06.2026, Az. 641pa/058-2025#068 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 22.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 04.08.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E101054) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, E-Mail: [Kanzlei-Sb1-esn-klh@eba.bund.de](mailto:Kanzlei-Sb1-esn-klh@eba.bund.de).

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „BÜ Roggenhofweg - Kerken - Rückbau“ in der Gemeinde Kerken, im Landkreis Kleve, Bahn-km 74,166 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze), wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau Bahnübergangsicherungsanlagen mit Vollschränken, Andreaskreuzen, Wechselsprechanlage, HET, Gleisschaltmitteln und Beschilderung
- Rückbau der bituminösen und elastomeren BÜ-Befestigung
- Wiederherstellung des Regelquerschnitts der Bahn und Neuprofilierung Schotterflanken

- Rückbau der bituminösen Anschlussbereiche innerhalb der Bahngrenze (bis 2,25 von der äußeren Schiene)

Das Bauvorhaben „BÜ Roggenhofweg - Kerken - Rückbau“ hat die Aufhebung des durch Anrufschränke technisch gesicherte Bahnübergang „Roggenhofweg“ im Bahn-km 74,166 zum Gegenstand. Die vorhandene Bahnübergangsicherungsanlage mit zwei Vollschränken, zwei Andreaskreuzen und zwei Wechselsprechern wird einschließlich aller nicht mehr benötigter Kabelverbindungen sowie der Gleisschaltmittel im Kreuzungsbereich und auf der Strecke zurückgebaut. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 74,166 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: Zwei Grundstücke werden vorübergehend in Anspruch genommen.

Ein dauerhafter Grunderwerb des ist nicht erforderlich. Die Aufnahme der benötigten Flächen in den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis dient der Schaffung der Voraussetzungen für die öffentlich-rechtliche Sicherung der Bereitstellung der Flächen für die geplanten Baumaßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Bauablauf, sowie den Natur- und Artenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land NRW**  
**Aegidiikirchplatz 5**  
**48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Essen  
Essen, 15.07.2026